

RS Vwgh 1996/9/12 95/20/0199

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.09.1996

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 1991 §1 Z1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1996/04/18 95/20/0299 1

Stammrechtssatz

Die mehrere Monate dauernde Folterung des Asylwerbers durch Organe des Staates während der Inhaftierung in einem Militärgefängnis als Übergriffe selbstständig handelnder Einzelpersonen zu qualifizieren mit dem Bemerken, der Asylwerber hätte ja nicht einmal den Versuch unternommen, sich bei den zuständigen Stellen über die Mißhandlung zu beschweren, ist nicht nur nicht nachvollziehbar und somit unschlüssig, sondern erscheint auch angesichts der vom Asylwerber geschilderten Gesamtsituation (hier: Irak) unangebracht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995200199.X03

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at